

Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften**Studienreglement 2003****für den Bachelor-Studiengang****Lebensmittelwissenschaft**

vom 1. Juli 2003

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 3
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studienganges	4 – 13
3. Kapitel: Kreditsystem	14 – 19
4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen	20 – 31
5. Kapitel: Erteilung des Bachelordiploms Ausschluss aus dem Studiengang, Studienabbruch	32 – 36
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 38

Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften

Studienreglement 2003 für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft

Schulleitungsbeschluss vom 1. Juli 2003

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (nachfolgend: Departement) das Bachelordiplom in Lebensmittelwissenschaft erworben werden kann.

² Das Bachelordiplom berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels²:

Bachelor of Science ETH in Lebensmittelwissenschaft
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Lm).

³ Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Food Science
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Food Sc.).

Art. 2 Rechtserlasse

Ist in diesem Studienreglement nichts festgelegt, so gelten die Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002 (AVL ETHZ)³;
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002 (Zulassungsverordnung ETHZ)⁴.

Art. 3 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das Departement legt die Lehrveranstaltungen für den Studiengang für jedes Semester in einem für die Studierenden verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht dem Rektor/der Rektorin zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Artikel 28 AVL ETHZ³ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

¹ SR 414.110

² Die Titelbezeichnung gilt vorbehältlich der Genehmigung durch den ETH-Rat.

³ SR 414.135.1

⁴ SR 414.131.52

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studienganges

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Dauer und Gliederung

Art. 4 Ausbildungsziel und -angebot

¹ Im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft gliedert sich die Ausbildung in zwei Teile. Im ersten Teil werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt für das Verständnis des Planeten Erde mit seinen natürlichen, technischen und gesellschaftlichen Systemen. Im zweiten Teil folgt eine breite Grundausbildung in den verschiedenen lebensmittelwissenschaftlichen Disziplinen. Die Bachelorausbildung gewährt eine erste Erfahrung in eigener lebensmittelwissenschaftlicher Arbeit und bildet eine solide Basis für maximale Flexibilität und ETH-interne und -externe Mobilität für ein anschliessendes Masterstudium.

² Der an die Bachelorausbildung anschliessende Master-Studiengang vermittelt eine umfassende Ausbildung in Lebensmittelwissenschaft auf hohem wissenschaftlichem Niveau, ergänzt durch den Erwerb von Führungs- und Sozialkompetenz. Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Bearbeitung komplexer und interdisziplinärer Fragestellungen. Das Masterdiplom ist in der Regel der akademische Ausgangspunkt für eine berufliche Laufbahn als Lebensmittelwissenschaftler/Lebensmittelwissenschaftlerin und befähigt die Absolventinnen und Absolventen als innovative und flexible Führungskräfte in der Gesellschaft und Wirtschaft Verantwortung zu tragen. Die Einzelheiten für den Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft sind in einem separaten Studienreglement geregelt.

Art. 5 Studiengangsübergreifende Grundlagen

Die vier Bachelor-Studiengänge Lebensmittelwissenschaft, Agrarwissenschaft, Umweltnaturwissenschaften und Erdwissenschaften sind aufeinander abgestimmt und bieten den Unterricht in den folgenden Grundlagenfächern soweit wie möglich gemeinsam an: Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Erd- und Produktionssysteme, Umweltsphären, Technik und Sozialwissenschaften. Für das gemeinsame Lehrangebot in diesen Grundlagenfächern ist eine interdepartementale Unterrichtskommission zuständig.

Art. 6 Dauer und Gliederung, Studienzeitsbeschränkung

¹ Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet.

² Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungskontrolle.

³ Der Studiengang kann in zwei gleichwertigen Varianten absolviert werden, die sich im Bereich der Bachelorarbeit unterscheiden. Variante A erfordert eine grössere Bachelorarbeit im Umfang von 17 Kreditpunkten. Variante B erfordert eine Bachelorarbeit im Umfang von 14 Kreditpunkten sowie das Absolvieren von Wahlfächern im Umfang von 3 Kreditpunkten. Der Entscheid für Variante A oder B erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.

⁴ Es gilt eine maximale Studiendauer von fünf Jahren. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf schriftliches Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 7 Studienablauf, Fachberatung

¹ Das Departement erstellt eine Wegleitung zum Studiengang, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Es ernennt Fachberaterinnen und Fachberater. Diese unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur Bachelorarbeit und zur Mobilität.

Art. 8 Studiengestaltung, Zulassung zu Master-Studiengängen

¹ Eine bestandene Basisprüfung in einem der vier Bachelor-Studiengänge Lebensmittelwissenschaft, Agrarwissenschaft, Erdwissenschaften und Umweltnaturwissenschaften wird von diesen Studiengängen je gegenseitig vollumfänglich anerkannt. Eine bestandene Basisprüfung ermöglicht zwischen diesen Studiengängen einen auflagenfreien Studiengangwechsel ins zweite Studienjahr.

² Unabhängig von der Wahl der Studiengangsvariante A oder B gemäss Art. 6 Abs. 3 ermöglicht das Bachelordiplom dieses Studienganges die Zulassung ohne Auflagen zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft des Departements.

³ Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen departementseigenen Master-Studiengängen sowie zu den Master-Studiengängen anderer Departemente der ETHZ sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

Art. 9 Didaktischer Ausweis für das höhere Lehramt

¹ Im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Zusatzstudiums kann der Didaktische Ausweis für das höhere Lehramt in Lebensmittelwissenschaft erworben werden. Das Zusatzstudium kann frühestens nach dem Erwerb von 120 Kreditpunkten im Bachelorstudium begonnen werden.

² Für die Erteilung des Didaktischen Ausweises werden vorausgesetzt:

- a. ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisch-didaktisches Zusatzstudium; und
- b. der Erwerb des Masterdiploms in Lebensmittelwissenschaft der ETHZ.

³ Die Einzelheiten sind in einem separaten Studienreglement⁵ geregelt.

Art. 10 Mobilität

Für den Erwerb des Bachelordiploms kann frühestens nach dem Erwerb von 120 Kreditpunkten ein Semester an einer anderen Hochschule absolviert werden. Für dieses Gastsemester ist im Voraus in Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Departements ein persönliches, schriftlich festgehaltenes Studienprogramm zusammenzustellen. Darin werden die Kreditpunkte festgehalten, welche an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des/der Studiendelegierten.

⁵ Das Studienreglement des D-AGRL für das Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis ist in Planung.

Art. 11 Unterrichtssprache

¹ Lehrveranstaltungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Im Basisjahr setzen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache die Zustimmung der betroffenen Departemente voraus. Die jeweilige Sprache ist im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.

² Leistungskontrollen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

³ Nach vorgängiger Absprache zwischen Examinator/Examinatorin und Studierenden kann eine Leistungskontrolle in französischer, italienischer oder englischer Sprache durchgeführt werden.

3. Kapitel: Kreditsystem

Art. 14 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

³ Ist in diesem Studienreglement nichts festgelegt, so gelten die vom Rektor/von der Rektorin erlassenen Richtlinien zum Kreditsystem.

Art. 15 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gelten:

- a. das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst durchschnittlich 60 Kreditpunkte; ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 30 Stunden;
- b. das Arbeitspensum umfasst sämtliche Aktivitäten, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind.

Art. 16 Zuordnung

¹ Das Departement ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl Kreditpunkte zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Bei Lehrveranstaltungen für mehrere Studiengänge nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der Kreditpunkte vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Für den Erwerb des Bachelordiploms sind mindestens 180 Kreditpunkte nach Massgabe von Art. 12 Abs. 1 erforderlich.

Art. 17 Erteilung

¹ Kreditpunkte werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder gegebenenfalls mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.0 oder als bestanden bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

³ Kreditpunkte werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl der erteilten Kreditpunkte richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 18 Anrechnung studiengangfremder Kreditpunkte
und Studienleistungen

¹ Der/die Studiendelegierte regelt:

- a. die Anrechnung von Kreditpunkten, die in anderen Studiengängen der ETHZ oder an anderen Hochschulen erworben worden sind;
- b. die Umrechnung von Studienleistungen in Kreditpunkte, sofern die Studienleistungen an einer Hochschule erbracht worden sind, die über kein Kreditsystem nach ECTS verfügt.

² Sind Studienleistungen in einem Studiengang der ETHZ erbracht worden, der über kein Kreditsystem nach ECTS verfügt, so gelten für die Umrechnung der erbrachten Studienleistungen in Kreditpunkte die Weisungen des Rektors/der Rektorin.

Art. 19 Erfassung, Verwaltung, Kontrolle

Das Departement erfasst, verwaltet und kontrolliert die Kreditpunkte.

4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Formen der Leistungskontrolle

¹ Der Studiengang umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. Aktive Teilnahme an Übungen, Praktika oder Exkursionen;
- c. Schriftliche Berichte oder Referate;
- d. Projektarbeit.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird stets mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung kann mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

Art. 21 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann von den Studierenden eine Bescheinigung darüber verlangt werden, dass sie die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung ordnungsgemäss absolviert haben. Eine allfällige Bescheinigungspflicht ist für jede Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Bedingungen für den Erwerb der Bescheinigung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

² Das Departement prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 22 Anmeldung zu den Prüfungen in Prüfungssessionen und Durchführung der Prüfungen

¹ Für die Anmeldung zu den Prüfungen in Prüfungssessionen und die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der AVL ETHZ⁶ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² Das Departement prüft, ob die Prüfungsanmeldung vollständig und korrekt erfolgt ist.

⁶ SR 414.135.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 23 Prüfungsstoff, Grundlagenfächer I

Die Basisprüfung erstreckt sich über den Lehrstoff der im Basisjahr angebotenen Lehrveranstaltungen der Kategorie Grundlagenfächer I.

Art. 24 Zeitpunkt und Fristen der Prüfungsablegung, Fristverlängerung

¹ Die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden, inklusive allfälliger Wiederholung.

² Der erste Versuch muss in der Herbstprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Frühjahrsprüfungssession erfolgen.

³ Die Basisprüfung ist gesamthaft innerhalb einer Prüfungssession abzulegen.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der Fristen gemäss den Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen von Art. 20 AVL ETHZ⁷.

Art. 25 Prüfungsfächer, Prüfungsblock, Notengewichte

¹ Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

– Chemie I und II	Notengewicht 12
– Mathematik I und II	Notengewicht 12
– Biologie I und II	Notengewicht 6
– Biologie III	Notengewicht 2
– Biologie IV	Notengewicht 4
– Erd- und Produktionssysteme	Notengewicht 6
– Ökonomie	Notengewicht 3
– Recht	Notengewicht 3
– Technik der Problemlösung	Notengewicht 6

² Die Zulassung zur Basisprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung der im Basisjahr zu belegenden Seminarien, Praktika und Exkursionen sowie der Lehrveranstaltung „Einsatz von Informatikmitteln“ voraus. Diese sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.

Art. 26 Prüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller zugehörigen Prüfungen mindestens 4.0 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Die Wiederholung muss spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn absolviert sein.

⁷ SR 414.135.1

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen

Art. 27 Grundlagenfächer II

¹ In den Lehrveranstaltungen der Kategorie Grundlagenfächer II erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

² Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

- a. Prüfungsblock 1:
 - Physik I und II Notengewicht 3
 - Mathematik III Notengewicht 2
 - Mikrobiologie Notengewicht 1
 - Biochemie Notengewicht 1
 - Physiologie Mensch und Tier Notengewicht 1
- b. Prüfungsblock 2:
 - Mathematik IV Notengewicht 2
 - Sozialwissenschaften Notengewicht 2
 - Organische und physikalische Chemie Notengewicht 2
 - Zellbiologie Notengewicht 1
 - Molekularbiologie Notengewicht 1

³ Die Zulassung zum Prüfungsblock 1 gemäss Abs. 2 Bst. a setzt die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Praktika voraus. Diese sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.

⁴ Für die Prüfungsblöcke 1 und 2 gemäss Abs. 2 Bst. a und b gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller zugehörigen Prüfungen mindestens 4.0 beträgt.
- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.

⁵ Zu allen Lehrveranstaltungen der Kategorie Grundlagenfächer II, die nicht in einem Prüfungsblock gemäss Abs. 2 geprüft werden, gehört eine Leistungskontrolle, deren Form und Zeitpunkt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt ist.

⁶ Eine Leistungskontrolle gemäss Abs. 5 ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt oder die erbrachte Leistung als bestanden bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

Art. 28 Lebensmittelwissenschaftliche Fächer

¹ In den Lehrveranstaltungen der Kategorie Lebensmittelwissenschaftliche Fächer erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.

² Handelt es sich bei einer Lehrveranstaltung um ein Praktikum, so ist eine Semesterleistung zu erbringen.

³ Eine Prüfung gemäss Abs. 1 ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt. Eine Semesterleistung gemäss Abs. 2 wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

⁴ Eine nicht bestandene Prüfung oder Semesterleistung kann einmal wiederholt werden.

Art. 29 Exkursionen

¹ In den Exkursionen ist eine Semesterleistung zu erbringen, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Semesterleistung kann einmal wiederholt werden.

Art. 30 Wahlfächer

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Wahlfächer gehört eine Leistungskontrolle, deren Form und Zeitpunkt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt ist.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt oder die erbrachte Leistung mit bestanden bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

Art. 31 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit steht unter der Leitung eines Dozenten/einer Dozentin des Departements. Sie dauert in der Studiengangsvariante A 14 Wochen, in der Studiengangsvariante B 10 Wochen.

² Der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Bachelorarbeit definiert zu Beginn die Aufgabenstellung und gibt die Kriterien der Bewertung schriftlich bekannt. Die Leitungsfunktion eines Dozenten/einer Dozentin sowie das Thema der Bachelorarbeit bedürfen der Genehmigung der Departementskonferenz.

³ Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.

⁴ Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als Mittel aus den Noten des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/der Korreferentin.

⁵ Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden.

⁶ Für eine bestandene Bachelorarbeit werden in der Studiengangsvariante A 17 Kreditpunkte, in der Studiengangsvariante B 14 Kreditpunkte erteilt.

5. Kapitel: Erteilung des Bachelordiploms, Ausschluss aus dem Studiengang, Studienabbruch

1. Abschnitt: Erteilung des Bachelordiploms

Art. 32 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 12 Abs. 1 können die Studierenden innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelorstudiums beim/bei der Studiendelegierten die Erteilung des Bachelordiploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf schriftliches Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien gemäss Art. 12 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. Die Summe der Kreditpunkte je Kategorie muss die in Art. 12 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen. Es werden maximal 190 Kreditpunkte angerechnet.

³ Kreditpunkte, die für den Erwerb des Bachelordiploms angerechnet werden und aus Lehrveranstaltungen stammen, die auch in Master-Studiengängen angeboten werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Masterdiploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

Art. 33 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden jeweils am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis erbrachten und bewerteten Studienleistungen. Das erste Zwischenzeugnis wird für die im Basisjahr erbrachten Leistungen erstellt.

² Im Schlusszeugnis werden die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrages gemäss Art. 32 Abs. 2 sowie der aus diesen Noten ermittelte Notendurchschnitt aufgeführt.

³ Für die Studiengangsvariante A (grössere Bachelorarbeit) errechnet sich der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis als gewichtetes Mittel aus folgenden Noten:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a. | Die Note der Basisprüfung; | Notengewicht 2 |
| b. | Je die Note der beiden Prüfungsblöcke gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b; | je Notengewicht 1 |
| c. | Die Durchschnittsnote der in den Lebensmittelwissenschaftlichen Fächern gemäss Art. 28 erreichten Noten; | Notengewicht 2 |
| d. | Die Note der Bachelorarbeit. | Notengewicht 2 |

⁴ Für die Studiengangsvariante B (Wahlfächer und Bachelorarbeit) errechnet sich der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis als gewichtetes Mittel aus folgenden Noten:

- | | |
|---|-------------------|
| a. Die Note der Basisprüfung; | Notengewicht 4 |
| b. Je die Note der beiden Prüfungsblöcke
gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b; | je Notengewicht 2 |
| c. Die Durchschnittsnote der in den Lebensmittel-
wissenschaftlichen Fächern gemäss Art. 28 er-
reichten Noten; | Notengewicht 4 |
| d. Die Durchschnittsnote der in den Wahlfächern
gemäss Art. 30 erreichten Noten; | Notengewicht 1 |
| e. Die Note der Bachelorarbeit. | Notengewicht 3 |

⁵ Die Durchschnittsnoten gemäss Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 Bst. c und d errechnen sich als gewichtetes Mittel aus den zugehörigen Einzelnoten. Das Gewicht einer Einzelnote entspricht der Anzahl Kreditpunkte, die der jeweils zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugeordnet ist.

⁶ Die Erfassung, Verwaltung und Kontrolle der Noten und weiteren Leistungsbewertungen sowie die Erstellung der Zeugnisse obliegen dem Departement.

Art. 34 Urkunde, Diploma Supplement

Nach Erteilung des Bachelordiploms erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

2. Abschnitt: Ausschluss aus dem Studiengang, Studienabbruch

Art. 35 Ausschluss

Vom Unterricht in diesem Studiengang wird in der Regel ausgeschlossen, wer die Anzahl Kreditpunkte für das Bachelordiplom nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximalen Studiendauer.

Art. 36 Leistungsnachweis

Wer vor dem Erwerb des Bachelordiploms von diesem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsnachweis. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmung

¹ Bei Übertritt aus dem ungestuften Diplomstudiengang Lebensmittelwissenschaften gemäss Studienplan 1996⁸ und Diplomprüfungsreglement 1996⁹ in den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft gelten für die Anrechnung von Studienleistungen die folgenden Bestimmungen:

- a. Die erste Vordiplomprüfung und die Basisprüfung sind gleichwertige Prüfungsstufen.
- b. Für eine bestandene erste Vordiplomprüfung werden 58 Kreditpunkte, für eine bestandene zweite Vordiplomprüfung 60 Kreditpunkte angerechnet.¹⁰ Für nicht bestandene Vordiplomprüfungen werden keine Kreditpunkte angerechnet.
- c. Studienleistungen des Fachstudiums werden in der Regel nicht angerechnet. Das Departement nimmt eine individuelle Beurteilung der Studienleistungen vor und beantragt dem Rektor/der Rektorin, deren Anrechnung oder Nichtanrechnung von zu verfügen.

² Der/die Studiendelegierte regelt die Spezialfälle.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2003/2004 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in diesen Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: i V Eichenberger

⁸ RSETHZ 321.1.0700.20

⁹ RSETHZ 322.1.0700.20

¹⁰ Der Übertritt in das zweite Studienjahr des Bachelor-Studienganges ist ab Wintersemester 2004/05, der Übertritt in das dritte Studienjahr ab Wintersemester 2005/06 möglich.